

UNHCR Empfehlungen zur Abänderung des liechtensteinischen Asylgesetzes

Einleitung

UNHCR bedankt sich für die Möglichkeit, auf der Grundlage seines völkerrechtlichen Mandats¹ im Rahmen des am 24. März 2026 eröffneten Vernehmlassungsverfahrens zur Abänderung des Asylgesetzes Stellung zu nehmen.²

Liechtenstein gewährt Personen, die aus der Ukraine nach Liechtenstein geflohen sind, seit 2022 auf der Basis der Ukraine-Schutzverordnung (Ukraine-SchutzV) temporären Schutz (Schutzstatus S).³ Dieser bleibt bis zur Aufhebung durch die Regierung in Kraft. Nach fünf Jahren erhalten Personen mit Schutzstatus S automatisch eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 49 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG)).⁴

Gemäss des vorliegenden Gesetzesentwurfs soll die automatische Erteilung der Aufenthaltsbewilligung abgeschafft werden. Schutzbedürftige Personen erhalten nach fünf Jahren die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen (E-Art. 49 Abs. 2 Bst. a E-AsylG). Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Aufenthaltsbewilligung ist, dass die Betroffenen eine sogenannte fortgeschrittene Integration nachweisen, wie dies auch bei vorläufig Aufgenommenen der Fall ist (Art. 31 AsylG).⁵ Ferner soll ergänzt werden, dass Schutzbedürftige nach fünf Jahren die Wiederaufnahme eines Asylverfahrens beantragen können (E-Art. 49 Abs. 2 Bst. b AsylG). Ausserdem sollen die materiellen Voraussetzungen der Ausschlussgründe (Art. 48 AsylG), des Widerrufs (Art. 52 AsylG) und des Erlöschens (Art. 53 AsylG) des vorübergehenden Schutzes auch auf die vorläufige Aufnahme angewendet werden (E-Art. 29 Abs. 7 AsylG).

¹ Siehe insbesondere Art. 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK), UNTS, vol. 189, S. 137, für Liechtenstein in Kraft getreten am 20. Juli 1956 (LGBI 1956.015, Nr. 0.152.30), verfügbar unter: www.refworld.org/docid/3be01b964.html. UNHCR verwendet in diesem Dokument die nichtverbindliche deutsche Übersetzung Liechtensteins, wo diese nicht in massgeblicher Weise von den verbindlichen Originaltexten abweicht. Siehe ebenfalls Art. II des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967, UNTS, vol. 606, S. 267, verfügbar unter: www.refworld.org/docid/3ae6b3ae4.html; und Para. 8, Absatz (a) der UNHCR Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR Satzung), Resolution 428 (V) der UN-Generalversammlung, Annex, UN Doc. A/1775, 1950, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3628.html>.

² Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport, Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes, März 2026, (hiernach Vernehmlassungsbericht), verfügbar unter: <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/vnb-vernehmlassungsbericht-schutzstatus.pdf>.

³ Verordnung vom 15. März 2022 über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV), LGBI. 2022, Nr. 054, verfügbar unter: [gesetze.li/konso/html/2022054000?version=1](https://www.gesetze.li/konso/html/2022054000?version=1).

⁴ Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBI. 2012, Nr. 029, verfügbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/2012.29>.

⁵ Vgl. Art. 24 Asylverordnung (AsylV) vom 29. Mai 2012, LGBI. 2012, Nr. 153, verfügbar unter: <https://www.gesetze.li/konso/2012.153>.

Aufenthaltsverfestigung nach fünf Jahren

UNHCR begrüsst die Bemühungen, längerfristige Perspektiven für Schutzbedürftige zu schaffen. Dies entspricht den UNHCR-Empfehlungen betreffend die Ausarbeitung von Lösungen zum Übergang von vorübergehenden Schutzregelungen.⁶

Aus Sicht des UNHCR besteht jedoch keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Gesetzesänderung: Der geltende Rechtsrahmen mit dem automatischen Übergang in eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 49 Abs. 2 AsylG) stellt bereits eine sachgerechte Anschlusslösung für Personen mit längerem Aufenthalt dar. UNHCR spricht sich daher für dessen Beibehaltung aus.

UNHCR hat grosses Verständnis für die operativen Herausforderungen, die eine solche Beibehaltung bringen würde. Im Vernehmlassungsbericht wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Soziale Dienste (ASD) in diesem Fall die Zuständigkeit übernehmen müsste, ohne über die notwendigen personellen Ressourcen zu verfügen. Zudem wird auf die Mehrkosten aufgrund der Besserstellung bei den Sozialleistungen hingewiesen.⁷

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, empfiehlt UNHCR die Einführung einer angemessenen Übergangszeit durch Anpassung von Art. 59 AsylG. Dabei könnte die Flüchtlingshilfe ihre bestehenden Aufgaben in Betreuung, Unterbringung und Arbeitsintegration vorübergehend für Personen, die weiterhin Unterstützung benötigen, weiterführen. Eine solche Übergangsphase würde es dem ASD ermöglichen, die notwendigen Kapazitäten gezielt aufzubauen, um diejenigen Schutzbedürftigen zu unterstützen, die nach der Übergangszeit weiter von der Sozialhilfe abhängig sein werden.

Eine solche Lösung würde dazu beitragen, das System kohärenter auszugestalten. UNHCR hat bereits in seinem letztjährigen Bericht darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Trennung zwischen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen einerseits und anerkannten Flüchtlingen andererseits überdacht werden sollte. Der Schutzbedarf von vorläufig aufgenommenen Personen und schutzbedürftigen Personen unterscheidet sich im Allgemeinen nicht von demjenigen anerkannter Flüchtlinge.⁸ Dennoch sind ihre Rechte deutlich eingeschränkt, etwa durch Massnahmen wie die Lohnzession.

UNHCR begrüsst grundsätzlich die angestrebte Gleichstellung von Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen, da es sich, wie im zitierten Urteil des Staatsgerichtshofs festgehalten, um vergleichbare

⁶ UNHCR, UNHCR Recommendations on the continued use of Temporary Protection arrangements and Guiding Principles for Transition in relation to the Ukraine Refugee Situation, Mai 2025, verfügbar unter: https://www.refworld.org/sites/default/files/2025-05/unhcr_recommendations_on_temporary_protection_and_transition_arrangements_ukraine_refugee_situation_may_2025.pdf.

⁷ Vernehmlassungsbericht, *op. cit.*, S. 11.

⁸ UNHCR, Flüchtlingsschutz im Fürstentum Liechtenstein. Analyse und Perspektiven, November 2025, S. 45, verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/ch/media/unhcr-bericht-fluechtlingsschutz-im-fuerstentum-liechtenstein-analyse-und-perspektiven>.

Personengruppen handelt.⁹ Aus Sicht des UNHCR wäre es jedoch vorzuziehen, diese Angleichung im Sinne einer Verbesserung der Rechtsstellung umzusetzen, etwa durch einen automatischen Übergang in eine Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren auch für vorläufig Aufgenommene.

UNHCR empfiehlt:

- Die derzeitige Fassung von Art. 49 Abs. 2 AsylG beizubehalten.
- Art. 29 AsylG wie folgt zu ergänzen:

Art. 29 Vorläufige Aufnahme

[...]

8) Dauert die vorläufige Aufnahme länger als fünf Jahre, erhält die vorläufig aufgenommene Person eine Aufenthaltsbewilligung. Ihre aufenthaltsrechtliche Stellung richtet sich nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes.

- Art. 59 AsylG wie folgt zu ergänzen:

Art. 59 Betreuung

[...]

3) Die Regierung kann festlegen, dass Personen mit Aufenthaltsbewilligung gemäss E-Art. 29 Abs. 8 oder Art. 49 Abs. 2 AsylG für eine angemessene Zeit in die Betreuungsmassnahmen eingeschlossen werden, wenn eine grosse Anzahl von Personen gleichzeitig einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung erhält.

Fortgeschrittene Integration

Sollte die vorgeschlagene Gesetzesänderung (E-Art. 49 Abs. 2 Bst. A AsylG) entgegen der Empfehlung von UNHCR angenommen werden, fänden die Kriterien der fortgeschrittenen Integration gemäss Art. 31 AsylG künftig auch auf Personen mit Schutzstatus S Anwendung. Zu den massgeblichen Integrationsanforderungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zählen insbesondere ausreichende Sprachkenntnisse, wirtschaftliche Selbstständigkeit, eine stabile Wohnsituation sowie die Respektierung der öffentlichen Ordnung (vgl. Art. 24 Abs. 1–2 AsylV).

⁹ StGH-Urteil 2025/086 vom 20. Oktober 2025, Erw. 2.5, verfügbar unter: https://gerichtsent-scheide.li/default.aspx?z=pa6WZCxQU3Qyuqx8YzWux1aedG1nUXM_YuD8knLd2C5Mlo74oQ-KuFCUbU87O86h_oXvwzQt0-3URWjFJ0SRf1Vxh5w2.

Art. 24 Abs. 3 AsylV erlaubt den Behörden spezifische Gründe zu berücksichtigen, welche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verunmöglichen. Diese sind bei der Prüfung der Wohnung und der finanziellen Mittel zu berücksichtigen. Hierzu gehören Alter, Gesundheitszustand und Kinderbetreuung von Alleinerziehenden.

UNHCR empfiehlt, hiervon grosszügig Gebrauch zu machen und eine fortgeschrittene Integration nicht allein auf der Basis der Arbeitsintegration zu beurteilen. Eine erfolgreiche Integration umfasst nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale Aspekte. Personen, die gut sozial integriert sind, jedoch keine realistische Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit haben, sollten daher bei der Prüfung ihres Gesuchs nicht benachteiligt werden. Dies gilt für ältere Personen und Kinder, aber möglicherweise angesichts der Besonderheiten des liechtensteinischen Arbeitsmarktes auch für Personen mit Einkommen, die nicht alle Lebenshaltungskosten abdecken (*Working Poor*).

Sollte die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu E-Art. 49 Abs. 2 Bst. a AsylG angenommen werden, empfiehlt UNHCR, **den Ermessensspielraum gemäss Art. 24 Abs. 3 AsylV grosszügig zu nutzen.**

Wiederaufnahme des Asylverfahrens

UNHCR hat bereits in der Stellungnahme zur Aktivierung des vorübergehenden Schutzes vorgeschlagen, Personen mit Schutzstatus die Möglichkeit einzuräumen, einen Asylantrag zu stellen.¹⁰ Dies stellt sicher, dass schutzbedürftige Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, nicht ohne Grund auf die ihnen nach der GFK zustehenden Rechte verzichten müssen.

Die Möglichkeit, Zugang zu einem Asylverfahren zu erhalten, sollte nicht an eine fixe Wartefrist von fünf Jahren geknüpft werden. Vielmehr sollte dieser Zugang eröffnet werden, sobald sich die Situation so weit stabilisiert hat, dass die Behörden in der Lage sind, individuelle Anträge auf internationalen Schutz umfassend zu prüfen.

UNHCR empfiehlt:

- Die vorgeschlagene Änderung von E-Art. 49 Abs. 2 Bst. b AsylG nicht anzunehmen.
- Art. 47 Abs. 2 AsylG wie folgt zu ergänzen:

Art. 47 Verfahren im Inland

[...]

¹⁰ UNHCR, UNHCR Stellungnahme zur Einführung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine, März 2022, S. 6, verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/ch/media/20220317-osl-konsultation-liechtenstein-mm-pdf>.

2) Wird einer Person vorübergehend Schutz gewährt, werden das Asyl- und Wegweisungsverfahren sistiert. Der Entscheid bedarf keiner Anhörung. **Das Asylverfahren wird wieder aufgenommen, wenn sich die Situation so weit stabilisiert hat, dass das Ausländer- und Passamt Asylanträge individuell prüfen kann.**

Ausschluss-, Widerrufs- und Erlöschensgründe

Des Weiteren sollen mit der vorgesehenen Anpassung von Art. 29 Abs. 7 AsylG neu die Ausschluss-, Widerrufs- und Erlöschensgründe, die bisher für Personen mit vorübergehendem Schutz gelten, auch auf vorläufig Aufgenommene Anwendung finden. Damit wird eine Vereinheitlichung der Rechtslage angestrebt.

UNHCR begrüsst das Ziel der Rechtsangleichung, schlägt jedoch vor, alle international schutzbedürftigen Gruppen gleich zu behandeln und auf alle die international geltenden Standards der GFK anzuwenden. UNHCR hat bereits darauf hingewiesen, dass vorläufig Aufgenommene dieselben Schutzbedürfnisse haben, wie Flüchtlinge.¹¹ Das gleiche gilt für Personen mit vorübergehendem Schutz. Zusätzlich können sich in dieser Gruppe Personen befinden, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

Während die Erlöschensgründe nach Art. 53 AsylG weitgehend den Standards der GFK entsprechen, ist dies bei den Ausschluss- und Widerrufsgründen nach Art. 48 und 52 AsylG nicht der Fall. Nach diesen Bestimmungen wird der vorübergehende Schutz insbesondere dann nicht gewährt resp. widerrufen, wenn die schutzbedürftige Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Heimat- oder Herkunftsstaat resp. in Liechtenstein gefährdet hat.

Dabei handelt es sich nicht um einen der in der GFK genannten Gründen. Einzig Art. 32 Abs. 1 GFK verweist auf die Möglichkeit einer Ausweisung aufgrund Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Asylstaat, was jedoch nicht bedeutet, dass die Flüchtlingseigenschaft wegfällt. Schwerwiegendes Fehlverhalten im Asylstaat kann zudem unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss des Refoulement-schutzes nach Art. 33 führen (siehe Art. 33 Abs. 2 GFK). Ausserdem ist der Tatbestand der Störung der öffentlichen Ordnung äusserst weitgehend und kann dazu führen, dass viele international schutzbedürftige Personen vom internationalen Schutz ausgeschlossen werden. Dies sollte vermieden werden.

UNHCR empfiehlt deshalb grundsätzlich, die Ausschlussgründe sowohl für das Asyl (Art. 36 AsylG) als auch für den vorübergehenden Schutz (Art. 48 AsylG) an diejenigen von Art. 1 F GFK anzupassen. Zudem sollten die Widerrufsgründe für den vorübergehenden Schutz in Art. 52 AsylG den Widerrufsgründen für das Asyl nach Art. 40 AsylG angeglichen werden.

¹¹ UNHCR, Flüchtlingsschutz im Fürstentum Liechtenstein. Analyse und Perspektiven, November 2025, S. 47, verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/ch/media/unhcr-bericht-fluechtlingsschutz-im-fuerstentum-liechtenstein-analyse-und-perspektiven>.

Dies würde bedeuten, einen Ausschluss nur aufgrund der in Art. 1 F GFK abschliessend niedergelegten Gründe anzuwenden und den Widerruf des Anerkennungsentscheids nur in solchen Fällen vorzusehen, in denen die Notwendigkeit internationalen Schutzes wegfällt (vgl. Art. 1 C GFK, Beendigung der Flüchtlingseigenschaft) oder die Flüchtlingseigenschaft gar nie gegeben war (z.B. Falschangaben).

Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung, die auf den vorübergehenden Schutz beschränkt ist, sollte zumindest schon einmal in Art. 29 Abs. 7 AsylG anstatt auf Art. 48 und 52 AsylG (Ausschluss- resp. Widerrufsgründe vorübergehender Schutz) auf Art. 36 und 40 AsylG (Ausschluss- resp. Widerrufsgründe Asyl) verwiesen werden.

UNHCR empfiehlt:

- E-Art. 29 Abs. 7 AsylG wie folgt zu ergänzen:

Art. 29 Vorläufige Aufnahme

[...]

*7) Im Übrigen finden auf vorläufig Aufgenommene die Art. 7 und 31, **36, 40** und 53 sinngemäss Anwendung.*

- Art. 48 Bst. a AsylG zu streichen.
- Art. 52 Abs. 1 Bst. b AsylG zu streichen.

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein

Mai 2026